

ZVEH



bdew

Energie. Wasser. Leben.

Hinweise zur Be- und Abrechnung von Mehrkosten bei der „Wunsch- installateur“-Option nach der Systemstabilitätsverordnung

Berlin, 10. Dezember 2013





Nach der geltenden Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) sind Wünsche des Anlagenbetreibers nach einer bestimmten fachkundigen Person für die so genannte 50,2 Hz-Nachrüstung vom verantwortlichen Verteilernetzbetreiber zu berücksichtigen. Im Gegenzug hat der Anlagenbetreiber alle Mehrkosten zu tragen, die entstehen, wenn auf seinen Wunsch hin ein bestimmter Installateur mit der Nachrüstung beauftragt wird (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4 SysStabV).

Differenzkostenberechnung

Im Rahmen der derzeit laufenden Nachrüstung von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit dem 50,2 Hz-Problem gab es in der Praxis unterschiedliche Ansichten zur Berechnung dieser Mehrkosten. Insbesondere war umstritten, ob ein dadurch entstehender Verwaltungsmehraufwand bei den Netzbetreibern in jedem Fall Anlagenbetreibern in Rechnung zu stellen ist – also unabhängig von den konkreten Nachrüstkosten durch den „Wunschinstallateur“ – oder nur dann, wenn bei Berücksichtigung aller Kostenbestandteile die Nachrüstung teurer ist als die durch den Verteilernetzbetreiber sonst veranlasste Nachrüstung.

Die beiden Verbände BDEW und ZVEH haben deshalb das zuständige Fachreferat im Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) um eine Klarstellung der Rechtslage gebeten. Nach Auskunft des BMWi ist die Handlingpauschale (Verwaltungsmehrkosten) nicht separat zu berechnen, sondern voll in die Differenzkostenberechnung¹ für die Berechnung etwaiger Mehrkosten einzustellen. Sofern die Nachrüstung durch den „Wunschinstallateur“ einschließlich der Handlingkosten des Netzbetreibers in Summe günstiger oder genauso teuer ist wie die Nachrüstung durch den Verteilernetzbetreiber nach eigener Beauftragung (z.B. über eine Ausschreibung), können dem Anlagenbetreiber daher keine Mehrkosten berechnet werden.

In allen anderen Fällen hat nach erfolgter Differenzkostenberechnung der Anlagenbetreiber die Mehrkosten zu tragen.

Das Fachreferat im BMWi hat außerdem klargestellt, dass der Verteilernetzbetreiber in dem beschriebenen Fall auch das Handling des „Wunschinstallateurs“ bis zu der Kostengrenze, die die fiktiven Nachrüstkosten des Netzbetreibers bilden, vollständig über die EEG-Umlage bzw. die Netzentgelte refinanzieren kann. Zur Ermittlung der fiktiven Nachrüstkosten wird auf den über die Website der Ministerien abrufbaren Hinweis von BMWi/BMU² verwiesen (S. 5).

¹ Vom Kunden zu tragende Differenzkosten = Umrüstkosten des Wunschelektrikers + Handlingkosten des Verteilernetzbetreibers – normale Umrüstkosten des Verteilernetzbetreibers.

² siehe unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/systemstabilitaetsverordnung-hinweise-des-bmwi-und-des-bmu,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>



Abtretung des Erstattungsanspruchs für Mehrkosten an den „Wunschinstallateur“

Sofern nach der oben dargestellten Berechnung Mehrkosten anfallen, entsteht ein Anspruch des Verteilernetzbetreibers auf Zahlung der Mehrkosten gegen den Anlagenbetreiber. Die Mehrkosten hat nach der SysStabV also, wie oben beschrieben, grundsätzlich der Anlagenbetreiber und nicht der Installateur zu tragen.

Der Verteilernetzbetreiber kann aber seinen Anspruch gegen den Anlagenbetreiber auf Erstattung der Mehrkosten an den „Wunschinstallateur“ abtreten, sofern dieser damit einverstanden ist (so auch der BMWi/BMU-Hinweis, S. 6).

Eine Abtretungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen die Verbände jedoch als kritisch an, weil damit die Hauptleistungspflicht des Netzbetreibers (Zahlung der Werkleistung) eingeschränkt würde. Sieht eine Vertragsklausel eine sogenannte Abtretung an Erfüllung statt vor, wonach das Risiko der Zahlung den „Wunschinstallateur“ trifft, dürfte diese Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und unwirksam sein. Eine Abtretung erfüllungshalber dürfte dagegen grundsätzlich zulässig sein. Danach wird der Netzbetreiber von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem „Wunschinstallateur“ erst dann frei, wenn dieser den Ersatz für die Mehrkosten vom Anlagenbetreiber tatsächlich erhalten hat. Auch eine solche Klausel muss der „Wunschinstallateur“ aber nicht akzeptieren. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach der SysStabV vor, ist der „Wunschinstallateur“ auch ohne eine Abtretung zu beauftragen.

Gleichermaßen dürfte ein Vorwegabzug auf den an den Installateur zu zahlenden Betrag ohne vereinbarte Abtretung unzulässig sein (z.B. durch Abzug einer Handlingpauschale). Ist der Installateur nicht damit einverstanden, ist er dennoch zu beauftragen und ohne diesen Abzug zu bezahlen.

Die Verbände hoffen, dass bei der Abrechnung des „Wunschinstallateurs“ durch die nun erfolgte Klarstellung Rechtssicherheit für die Netzbetreiber sowie das Handwerk erzielt werden konnte.

Ansprechpartner:

Alexander Neuhäuser
Telefon: +49 69 247747-30
a.neuhaeuser@zveh.de

Constanze Hartmann, LL.M.
Telefon: +49 30 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de